
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 6

Duisburg/Essen, den 6. März 2008

Seite 123

Nr. 21

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Master-Programm

Chemie

an der Universität Duisburg-Essen

Vom 18. Februar 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Master-Programm Chemie an der Universität Duisburg-Essen vom 6. Januar 2006 (Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen S. 39) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Master-Prüfungsordnung regelt den Abschluss des Studiums in dem Master-Programm Chemie an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Grad „Bachelor of Science“ für ein Hochschulstudium der Chemie oder ein verwandtes naturwissenschaftliches Fach verliehen bekommen hat oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen kann. Im letzteren Fall entscheidet der Prüfungsausschuss und kann Auflagen beschließen.

(3) Weiterhin ist für die Zulassung zum Master-Programm eine Mindestnote von >66 Notenpunkten oder Grade Points (jeweils von 100) bzw. ≤ 3.0 nach dem herkömmlichen Notensystem erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Weiterhin ist für alle Bewerberinnen und Bewerber die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung verpflichtend. Näheres dazu regelt die „Ordnung über die Eignungsprüfung für den Master-Studiengang Chemie“.

(5) Es handelt sich um einen deutschsprachigen Studiengang. Studierende, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, müssen bei der Anmeldung zum Studium ausreichende Deutschkenntnisse anhand eines bestandenen TestDaF- oder DSH-Testverfahrens nachweisen. Im Falle der Vorlage nach dem TestDaF-Verfahren ist eine Benotung von TDN 4 oder besser, im Falle der DSH-Prüfung sind mindestens 67 Punkte (DSH 2 oder besser) nachzuweisen.

(6) Im Übrigen gilt die Zulassungsordnung der Universität Duisburg-Essen in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie vom 5. Februar 2008.

Duisburg und Essen, den 18. Februar 2008

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

